



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551pä/056-2025#008
Datum: 07.11.2025

Planfeststellungsbeschluss

**zur 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 04.10.2021, Az.: 551ppw/165-2011#016, „Umbau Knoten
Frankfurt(M)-Sportfeld, 2. Ausbaustufe“**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„Knoten Sportfeld, 2. AS, 3.PÄ- Baustellenumfahrung EÜ
Gutleuthofstraße, Wartungszufahrt u. Anpassung Golfstraße,
Anpassung BE-Flächen und Ersatzaufforstung“**

**in der Stadt Frankfurt am Main, Stadt Hattersheim, Gemeinde
Reichelsheim (Odenwald)**

der Strecken:

**3683 - Ffm Kleyerstraße - Kelsterbach, Bahn-km 4,020 bis 5,090,
3520- Mainz Hbf – Frankfurt (Main) Hbf, Bahn-km 31,240- 34,425,
3657- Abzw Gutleuthof – Mannheim-Pfingstberg, Bahn-km 0,506- 3,870,
3620- Ffm-Niederrad – Abzw Ffm Gutleuthof, Bahn-km 34,450 – 34,600,
3624- Ffm-Louisa – Ffm-Niederrad, Bahn-km 6,110- 8,057,
3650- Ffm-Stadion – Frankfurt (Main) Süd, Bahn-km 31,350 – 31,950**

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte Region Mitte
(I.II-MI-M-S)
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber Trägerin öffentlicher Belange	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	11
A.7	Sofortige Vollziehung	11
A.8	Gebühr und Auslagen	11
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	12
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	16
B.2.1	Rechtsgrundlage	16
B.2.2	Zuständigkeit.....	19
B.3	Umweltverträglichkeit	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	20
B.4.1	Planrechtfertigung	20
B.4.2	Wasserhaushalt	20
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	25
B.4.4	Landschaftsschutzgebiet.....	25
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	26
B.4.6	Artenschutz	26
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	27
B.4.8	Land- und Forstwirtschaft.....	27
B.4.9	Gehweganpassung- Feuerwehruzufahrt Golfstraße	28
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	29
B.5	Gesamtabwägung.....	29
B.6	Sofortige Vollziehung	30
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	31
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	31

Auf Antrag der DB InfraGO Aktiengesellschaft, Infrastrukturprojekte Region Mitte (I.II-MI-M-S) (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Knoten Sportfeld, 2. AS, 3.PÄ“ in der Stadt Frankfurt am Main, Stadt Hattersheim, Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), Bahn-km 4,020 bis 5,090 der Strecke 3683 Ffm Kleyerstraße - Kelsterbach, Bahn-km 31,240- 34,425 der Strecke 3520- Mainz Hbf – Frankfurt (Main) Hbf, Bahn-km 0,506- 3,870 der Strecke 3657- Abzw Gutleuthof – Mannheim-Pfingstberg, Bahn-km 34,450 – 34,600 der Strecke 3620- Ffm-Niederrad – Abzw Ffm Gutleuthof, Bahn-km 6,110- 8,057 der Strecke 3624- Ffm-Louisa – Ffm-Niederrad, Bahn-km 31,350 – 31,950 der Strecke 3650- Ffm-Stadion – Frankfurt (Main) Süd wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt bzw. ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Die Herstellung einer Baustellenumfahrung an der „EÜ Gutleutstraße“ (Baustraße 08 an der Strecke 3520 km 34,3+10 – 34,4+70, bahnlinks) sowie die Einrichtung von vier Baustelleneinrichtungsflächen:
 - Nordmainische Baustelleneinrichtungsflächen:
 - BE 01: Strecke 3520, Bahn- km 34,3+15 – 34,3+55, bahnlinks.
 - BE 02: Strecke 3520, Bahn- km 34,3+15 – 34,3+55, bahnlinks.
 - Südmainische Baustelleneinrichtungsflächen:

- BE 12: Strecke 3520, Bahn- km 33,990 – 34,080, im Gleisbereich.
- BE 15 – „An der Europabrücke“: Schwanheimer Ufer/ Autobahnauf- und -ausfahrt Ffm. Niederrad (Europabrücke).
- Den Neubau der Zufahrt zum Versickerungsbecken „Golfstraße“, Bahn- km 32,7 + 40 der Strecke 3520.
- Die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen „Gutleutstraße“ als Ersatz der Baustelleneinrichtungsfläche „Großmarkt“:
 - BE 03: Strecke 3520, Bahn- km 34,4+80, Mittelstreifen der Gutleutstraße unter und östlich der EÜ Gutleutstraße.
 - BE 04: Strecke 3520, Bahn- km 34,5+00, bahnrechts,
 - BE 05: Strecke 3520, Bahn- km 34,5+00 – 34,5+50, bahnrechts.
- Anpassungsmaßnahmen an den Ersatzaufforstflächen Eddersheim, Sossenheim und Unter-Ostern.
- Anpassungsarbeiten am Gehweg und der Feuerwehruzufahrt an der Golfstraße.
- Der Neubau der Stützwand in Stb-Fertigteilen und die Herstellung einer Böschung mit Neigung zum Main abfallend sowie Erweiterung der bestehenden Steinböschung im Main zur Stützung des Uferbereiches an der Strecke 3520, Bahn- km 34,3 + 08.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2021 sowie durch die 1. Planänderung vom 23.02.2023 und der 2. Planänderung vom 13.03.2024 festgestellten Planunterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.f	Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung, Planungsstand: 09.09.2025, 17 Seiten	ergänzt Anlage 1; festgestellt
3.3 f	Lageplan, Strecke 3520, km 32,205 – 32,750, Strecke 3657, km 2,939- 2,354, Strecke 3624, km 6,171- 6,718, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab	ersetzt Anlage 3.3 e; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	1:1000	
3.4 f	Lageplan, Strecke 3520, km 32,750 – 33,644, Strecke 3657, km 2,354- 1,461, Strecke 3624, km 6,718 – 7,613, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 3.4 e; festgestellt
3.5 f	Lageplan, Strecke 3520, km 33,644 – 34,518, Strecke 3657, km 1,461 – 0,585, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 3.5 b; festgestellt
3.7 f	Lageplan- Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheimer-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand vom 09.09.2025, Maßstab: 1:500	ersetzt ungültige Anlage 3.7; festgestellt
3.10 f	Lageplan- Querschnitt an der Golfstraße- Bauzustand- Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheimer-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand vom 09.09.2025, Maßstab: 1:500	neu; festgestellt
3.11 f	Lageplan- Querschnitt an der Golfstraße Endzustand- Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheimer- Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand vom 09.09.2025, Maßstab: 1:500	neu; festgestellt
3.12 f	Lageplan- Querschnitt 1 Baustraße 08- Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheimer- Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand vom 09.09.2025, Maßstab: 1:500	neu; festgestellt
3.13 f	Lageplan- Querschnitt 2 Baustraße 08- Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheimer- Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand vom 09.09.2025, Maßstab: 1:500	neu; festgestellt
3.14 f	Lageplan- Querschnitt 3 Baustraße 08- Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheimer- Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand vom 09.09.2025, Maßstab: 1:500	neu; festgestellt
4 f	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 09.05.2025, 58 Seiten	ersetzt Anlage 4 e; festgestellt
5.1.2 f	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Schwanheim, 5 Seiten	ersetzt Anlage 5.1.2 e; festgestellt
5.1.3 f	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Niederrad, 8 Seiten	ersetzt Anlage 5.1.3 b; festgestellt
5.1.4 f	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Frankfurt am Main, 5 Seiten	ersetzt Anlage 5.1.4 b; festgestellt
5.1.5 f	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Main 06 0500, 1 Seite	ersetzt Anlage 5.1.5 c; festgestellt
5.1.6 f	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Sossenheim, 1 Seite	ersetzt Anlage 5.1.6; festgestellt
5.1.7 f	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Eddersheim,	ersetzt 5.1.7 c;

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	1 Seite	festgestellt
5.1.9 f	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Unter Ostern	festgestellt
5.2.3 f	Grunderwerbsplan – Strecke 3520, Bahn- km 32,205 – 32,750, Strecke 3657, Bahn-km 2,939 -2,354, Strecke 3624, Bahn- km 6,171- 6,718, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 5.2.3 e; festgestellt
5.2.4 f	Grunderwerbsplan – Strecke 3520, Bahn- km 32,750 – 33,644, Strecke 3657, Bahn-km 2,354 – 1,461, Strecke 3624, Bahn- km 6,718 – 7,613, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 5.2.4 e; festgestellt
5.2.5 f	Grunderwerbsplan – Strecke 3520, Bahn- km 33,644 – 34,518, Strecke 3657, Bahn-km 1,461- 0,585, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 5.2.5 b; festgestellt
5.2.6 f	Grunderwerbsplan – Strecke 3520, Bahn- km 33,644 – 34,518, Strecke 3657, Bahn-km 1,461 – 0,585, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 5.2.6 a; festgestellt
5.2.8 f	Grunderwerbsplan- Lageplan Ausgleichsfläche Sossenheim, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:2000	ersetzt 5.2.6 a; festgestellt
5.2.10 f	Grunderwerbsplan- Lageplan Ausgleichsfläche Eddersheim, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:2000	ersetzt 5.2.10 b; festgestellt
5.2.12 f	Grunderwerbsplan- Lageplan BE-Fläche an der BAB A5 „Europabrücke“, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:2000	festgestellt
5.2.13 f	Grunderwerbsplan- Lageplan Ausgleichsfläche Unter-Ostern (Reichelsheim i. Ow), Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:2000	festgestellt
5.2.14 f	Grunderwerbsplan- Lageplan bauzeitliche Umfahrung Kleingartenanlage Gutleuthofstraße, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:2000	festgestellt
7.1 f	Baustellenerschließungsplan- Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheim- Pfingstberg (Str. 3657)	ersetzt 7.1 d; festgestellt
7.2 f	Baustellenerschließungsplan- Ffm Abzweig Gutleuthof-Mannheim- Pfingstberg (Str. 3657) , Planungsstand: 09.05.2025; Maßstab: 1:2000	ersetzt 7.2 b; festgestellt
7.3 f	Baustellenerschließungsplan- Ffm Abzweig Gutleuthof-Mannheim- Pfingstberg (Str. 3657) , Planungsstand: 09.05.2025; Maßstab: 1:2000	ersetzt 7.3 a; festgestellt
7.5 f	Baustellenerschließungsplan- Lageplan BE-Fläche an der BAB A5 „Europabrücke“, Planungsstand: 09.05.2025; Maßstab 1:2000	festgestellt
10 f	Ergänzungsbericht zu Anlage 10 d- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 09.09.2025, 26 Seiten	ergänzt 10 d; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.1.3 f	Landespflegerischer Begleitplan- Bestands- und Konfliktplan, Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheim-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 10.1.3 d; zur Information
10.1.4 f	Landespflegerischer Begleitplan- Bestands- und Konfliktplan, Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheim-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 10.1.4 c; zur Information
10.1.5 f	Landespflegerischer Begleitplan- Bestands- und Konfliktplan, Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheim-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 10.1.5 c; festgestellt
10.1.6 f	Landespflegerischer Begleitplan- Bestands- und Konfliktplan, Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheim-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 10.1.6 c; festgestellt
10.1.9 f	Landespflegerischer Begleitplan- Bestands- und Konfliktplan, Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheim-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand: 31.01.2025	neu; festgestellt
10.2.3 f	Landespflegerischer Begleitplan- Bestands- und Konfliktplan, Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheim-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 10.2.3 d; festgestellt
10.2.4 f	Landespflegerischer Begleitplan- Bestands- und Konfliktplan, Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheim-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 10.2.4 c; festgestellt
10.2.5 f	Landespflegerischer Begleitplan- Bestands- und Konfliktplan, Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheim-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 10.2.5 c; festgestellt
10.2.6 f	Landespflegerischer Begleitplan- Bestands- und Konfliktplan, Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheim-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 10.2.6 c; festgestellt
10.2.8 f	Landespflegerischer Begleitplan- Bestands- und Konfliktplan, Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheim-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 10.2.8; festgestellt
10.2.10 f	Landespflegerischer Begleitplan- Bestands- und Konfliktplan, Ffm Abzweig Gutleuthof- Mannheim-Pfingstberg (Str. 3657), Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:1000	ersetzt 10.2.10 c; festgestellt
10.2.13 f	Ersatzmaßnahme Liegenschaft Babenhausen, Planungsstand: 13.02.2025, 22 Seiten zzgl. Lageplan	ersetzt 10.2.13 d; festgestellt
10.2.14 f	Fink-Maßnahmenblätter- Maßnahme V1 A (2 Seiten), V2 A (2 Seiten), V3 A (2 Seiten), V4 A (2 Seiten), V5	ersetzt 10.2.14 d;

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	(2 Seiten), V6 (2 Seiten), V7 (2 Seiten), V8 (2 Seiten), CEF 1 (2 Seiten), G/A1 (9 Seiten), K3 (2 Seiten), G/A2 (4 Seiten), G/A3 (2 Seiten), Forst 1 (2 Seiten), Forst 2 (2 Seiten), Forst 3 (2 Seiten)	festgestellt
10.2.15 f	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:1000	festgestellt
10.2.16 f	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:1000	festgestellt
10.2.17 f	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1: 1000	festgestellt
19 f	Betroffenheit Forstrechtlicher Belange, Planungsstand: 09.09.2025, 22 Seiten	ersetzt Anlage 19 d; festgestellt
19.1.1 f	Lageplan- Inanspruchnahme Forstflächen, Planungsstand: 31.01.2025, 1:1.000	ersetzt 19.1.1 d; festgestellt

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Der Vorhabenträgerin wird gem. § 78 Abs. 5 S. 1 WHG i.V.m. § 45 Abs. 3 HWG im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, hier Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen BE01, BE15 und Baustraße BS08 erteilt.

A.4.1.2 Ausnahmegenehmigung gem. § 12 Abs. 1 der Schutzgebiets- Verordnung der Stadt Frankfurt am Main

Die Nebenbestimmung A.3.2.2.2, Ziffer 3 „3. Auflagen zur Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb Zone III A (Nr. 4b.)“ lit. a. des Ursprungsbescheids vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016 wonach Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen innerhalb Zone III A des Trinkwasserschutzgebiets entsprechend der Beschreibung in der planfestgestellten Unterlage Nr. 1c (Erläuterungsbericht, S. 116 ff.) herzustellen sind, wird im Hinblick auf die Baustelleneinrichtungsfläche BE15 aufgehoben. Stattdessen ergeht die Zulassung von den Verboten der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Pumpwerk „Hinkelstein“, Pumpwerk „Schwanheim“, Pumpwerk „Goldstein“, Pumpwerk „Oberforsthaus“ und Pumpwerk „Staufstufe Griesheim“ der Stadtwerke Frankfurt GmbH im Frankfurter Stadtwald vom 17. November 1997 (Schutzgebiets-VO) im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main unter folgenden Auflagen:

1. Auf der Baustelleneinrichtungsfläche BE15 am südlichen Mainufer dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder verwendet werden. Bei einer Lagerung von trockenen Materialien hat die Vorhabenträgerin das Material auf wassergefährdende Stoffe zu untersuchen. Es dürfen nur Materialien gelagert werden, bei denen die Belastung des Materials mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen ist. Dies schließt Betankungen, Ölwechsel, Reparaturen, Wartungsarbeiten und Reinigungen von Geräten und Maschinen sowie andere Tätigkeiten mit Einsatz oder Freiwerden von wassergefährdenden Stoffen wie Betonstrahl- und Beschichtungsarbeiten ein.
2. Fahrzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Hydraulik-Anbauteilen etc., die auf der Baustelleneinrichtungsfläche BE15 auf- oder abgestellt werden, sind mit Folien bzw. Planen aus Polyethylen (PE) mit einer Stärke von mindestens 1,5 mm und hochgezogenen / aufgekanteten Rändern zu unterlegen bzw. es sind geeignete, dichte Wannen unterzustellen, die vor dem Wiederbewegen des Fahrzeugs etc. einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Vorzuziehen sind weiße bzw. helle Materialien, damit etwaige Tropfverluste unmittelbar erkannt werden.
3. Täglich vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende sind Sichtkontrollen an allen Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften auf technisch einwandfreien

Zustand (z. B. Dichtigkeit der Leitungen, des Getriebes, des Tanks, Tropfverluste, Schwächungen von Hydraulikschläuchen etc.) durchzuführen.

4. Durch geeignete Maßnahmen zur Objektsicherung sind unbefugte Eingriffe mit der Gefahr eines Schadstoffaustritts (z. B. Dieseldiebstahl) an abgestellten Fahrzeugen und Maschinen zu verhindern.
5. Im Rahmen der vorgesehenen Renaturierung sind die freigelegten Böden auf Verunreinigungen zu untersuchen und ggf. auszukoffern und mit unbelastetem Material zu ersetzen.
6. Sämtliche Änderungen bei der Ausgestaltung der Baustelleneinrichtungsfläche BE15 sind mit der Unteren Wasserbehörde des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main sowie mit der Hessenwasser GmbH & Co.KG abzustimmen.

A.4.1.3 Befreiung vom Verbot des § 23 Abs.2 Nr. 3 HWG i.V.m. § 38 Abs.5 WHG

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 23 Abs.2 Nr. 3 HWG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main die Befreiung vom Verbot der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens für die Errichtung der Baustraße BS08 und Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche BE15 erteilt.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber Trägerin öffentlicher Belange

Die Vorhabenträgerin hat im abgeschlossenen Anhörungsverfahren diverse Zusagen getätigt. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft und werden, soweit sie nicht Bestandteil der in diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen geworden sind, nachstehend bestätigt. Die Vorhabenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den der jeweiligen Zusage zugrundeliegenden Stellungnahmen wird in diesem Umfang stattgegeben.

Zusagen sind gegenüber den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gegeben worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Hessenwasser GmbH & Co.KG, Stellungnahme vom 11.08.2025
4.	Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme vom 07.08.2025, Az. 0029-III 33.1-66.c.10.10-00098

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4. a.	Dezernat I 18 – öffentliche Sicherheit und Ordnung- Brandschutz
4. b.	Dezernat I 18 – öffentliche Sicherheit und Ordnung- Kampfmittelräumdienst
4. i.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 41. 5- Bodenschutz West
4. j.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 42.2- Abfallwirtschaft West
4. n.	Dezernat V 51.1- Fischerei
5.a	Stadt Frankfurt am Main- Stadtentwässerung mit E-Mail vom 12.08.2025
5.b.	Stadt Frankfurt am Main- Grünflächenamt
7.	Wasser- und Schifffahrtsamt Main, Forderungen in Stellungnahme mit E-Mail vom 17.06.2025 mit Erwidern vom 04.09.2025 zugesagt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, die Planfeststellung für das Vorhaben „Umbau Knoten Frankfurt(M) – Sportfeld, 2. Ausbaustufe“, der Strecken 3683, Ffm Abzw Kleyerstr. – Flughafen – Kelsterbach, S-Bahn, von Bahn-km 4,0+20 bis 5,0+90, 3520, Mainz Hbf – Frankfurt (Main) Hbf, von Bahn-km 31,2+40 bis 34,4+25, 3657, Ffm Abzw Gutleuthof – Mannheim-Pfingstberg, von Bahn-km 0,5+06 bis 3,8+70, 3620, Ffm-Niederrad – Abzw Ffm Gutleuthof, von Bahn-km 34,4+50 bis 34,6+00, 3624, Ffm-Louisa – Ffm-Niederrad, von Bahn-km 6,1+10 bis 8,0+57 und 3650, Ffm-Stadion – Frankfurt (Main) Süd, von Bahn-km 31,3+50 bis 31,9+50 in der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Sachsenhausen-Süd, Schwanheim, Niederrad und Gutleutviertel und dafür geplante Kompensationsmaßnahmen in den Stadtteilen Sossenheim und Sachsenhausen-Süd einschließlich erforderliche Nebenfolgen in der Stadt Neu-Isenburg und forstrechtliche Kompensation in der Stadt Hattersheim (Stadt-teil Eddersheim) erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind die Herstellung einer Baustellenumfahrung an der „EÜ Gutleutstraße“, die Errichtung von acht Baustellenrichtungsflächen (BE01, BE02, BE03, BE04, BE04, BE05, BE12, BE 15), der Neubau der Zufahrt zum Versickerungsbecken „Golfstraße“, Anpassungsmaßnahmen an den Ersatzaufforstungsflächen Eddersheim, Sossenheim und Unter-Ostern sowie der Neubau bzw. die Stabilisierung der Stützwand der bestehenden Steinböschung im Main zur Stützung des Überbereiches.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO Aktiengesellschaft, Infrastrukturprojekte Region Mitte (I.II-MI-M-S) (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 22.05.2025, Az. G.016106055, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 22.05.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.08.2025, Az. 551pä/056-2025#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt, die von den Änderungen betroffen sind:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Stellungnahme mit E-Mail vom 11.08.2025
2.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Stellungnahme vom 30.06.2025, Az. 34 i 1_BV14.3 Sc_2025-043509
3.	Hessenwasser GmbH & Co.KG, Stellungnahme vom 11.08.2025
4.	Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme vom 07.08.2025, Az. 0029-III 33.1-66.c.10.10-00098
4. a.	Dezernat I 18 – öffentliche Sicherheit und Ordnung- Brandschutz
4. b.	Dezernat I 18 – öffentliche Sicherheit und Ordnung- Kampfmittelräumdienst
4. c.	Dezernat III 33.1- Regionalplanung
4. d.	Dezernat III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene und LEA
4. e.	Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
4. f.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 41.1- Grundwasserschutz/ Wasserversorgung
4. g.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 41.2 – Oberirdische Gewässer, Renaturierung
4. h.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 41.3 – Kommunales Abwasser
4. i.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 41. 5- Bodenschutz West
4. j.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 42.2- Abfallwirtschaft West
4. k.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 43.1 - Immissionsschutz
4. l.	Dezernat IV 41.6- Staatlicher Wasserbau
4. m.	Dezernat V 51.1- Landwirtschaft
4. n.	Dezernat V 51.1- Fischerei
4. o.	Dezernat V 52- Forsten
4. p.	Dezernat V 53.1 – Naturschutz
5.	Stadt Frankfurt am Main, Stellungnahme mit E-Mail vom 12.08.2025
5.a.	Stadt Frankfurt am Main- Stadtentwässerung

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.b.	Stadt Frankfurt am Main- Grünflächenamt
5.c.	Stadt Frankfurt am Main- Abteilung Stadtforst
5.d.	Stadt Frankfurt am Main - Umweltamt- Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
5. f.	Stadt Frankfurt am Main – Untere Naturschutzbehörde
6.	Odenwaldkreis, Stellungnahme vom 28.07.2025, Az. M/IV20/01 196/25-21
7.	Wasser- und Schifffahrtsamt Main, Stellungnahme mit E-Mail vom 17.06.2025
8.	Stadt Hattersheim am Main
9.	Main-Taunus Kreis, Stellungnahme vom 05.08.2025, Az. 63-0528 BP 02755.25 1500
10.	Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), Stellungnahme vom 11.08.2025, Az. SD

Zu dem Änderungsvorhaben nicht geäußert hat sich:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	Stadt Hattersheim am Main
4.	Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme vom 07.08.2025, Az. 0029-III 33.1-66.c.10.10-00098
4. e.	Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung

Zum Änderungsvorhaben Stellungnahmen genommen- allerdings ohne Bedenken, Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen- haben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Stellungnahme mit E-Mail vom 11.08.2025
2.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Stellungnahme vom 30.06.2025, Az. 34 i 1_BV14.3 Sc_2025-043509
4.	Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme vom 07.08.2025, Az. 0029-III 33.1-66.c.10.10-00098
4. c.	Dezernat III 33.1- Regionalplanung
4. d.	Dezernat III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene und LEA

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4. f.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 41.1- Grundwasserschutz/ Wasserversorgung
4. g.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 41.2 – Oberirdische Gewässer, Renaturierung
4. h.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 41.3 – Kommunales Abwasser
4. k.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 43.1 - Immissionsschutz
4. l.	Dezernat IV 41.6- Staatlicher Wasserbau
4. m.	Dezernat V 51.1- Landwirtschaft
5.c.	Stadt Frankfurt am Main- Abteilung Stadtforst
5. f.	Stadt Frankfurt am Main – Untere Naturschutzbehörde
6.	Odenwaldkreis, Stellungnahme vom 28.07.2025, Az. M/IV20/01 196/25- 21
9.	Main-Taunus Kreis, Stellungnahme vom 05.08.2025, Az. 63-0528 BP 02755.25 1500
10.	Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), Stellungnahme vom 11.08.2025, Az. SD

Zum Änderungsvorhaben geäußert und dabei Bedenken vorgebracht, Einwendungen
und/ oder Hinweise, Forderungen, Bedenken oder Empfehlungen erhoben, haben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Hessenwasser GmbH & Co.KG, Stellungnahme vom 11.08.2025
4.	Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme vom 07.08.2025, Az. 0029-III 33.1-66.c.10.10-00098
4. a.	Dezernat I 18 – öffentliche Sicherheit und Ordnung- Brandschutz
4. b.	Dezernat I 18 – öffentliche Sicherheit und Ordnung- Kampfmittelräumdienst
4. i.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 41. 5- Bodenschutz West
4. j.	Abteilung IV/F- Umwelt Frankfurt - 42.2- Abfallwirtschaft West
4. n.	Dezernat V 51.1- Fischerei
4. o.	Dezernat V 52- Forsten
5.a.	Stadt Frankfurt am Main- Stadtentwässerung mit E-Mail vom 12.08.2025
5.b.	Stadt Frankfurt am Main- Grünflächenamt
5.d.	Stadt Frankfurt- Umweltamt- Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Wasser- und Schifffahrtsamt Main, Stellungnahme mit E-Mail vom 17.06.2025

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung Betroffenen mit Schreiben vom 11.06.2025 gemäß § 28 VwVfG angehört. Eine Einwendung wurde hieraufhin nicht erhoben.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Verfahrensrechtliche Grundlage für die von der Vorhabenträgerin beantragte Planänderung ist § 18d AEG i.V.m. § 76 VwVfG. Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Erfasst werden auch die Erweiterung oder Reduzierung eines Vorhabens.

Für Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens – um eine solche handelt es sich hier – verlangt § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. Daneben sieht das Gesetz die Möglichkeit eines vereinfachten Planfeststellungsverfahrens vor, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt oder andere Fälle einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gegeben sind und es sich um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Zusammenfassend betrafen die Änderungen sechs Sachverhalte:

1. Die Erschließung der Baustelleneinrichtungsfläche an der „EÜ Gutleutstraße“ durch die Baustraße BS08 sowie die Einrichtung von vier Baustelleneinrichtungsflächen BE01, BE02, BE12 und BE15 wurden erforderlich, da sich im Rahmen der Bauausführung ergab, dass die Baustelleneinrichtungsflächen für die umfänglichen Baumaßnahmen nicht ausreichen. Durch die neu hinzukommende Baustraße und Baustelleneinrichtungsflächen entstehen zwar neue

Grundstücksbetroffenheiten jedoch haben die von diesen Änderungen Betroffenen der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt. Auch erfolgt die Inanspruchnahme nur temporär. Im Anschluss an das Bauvorhaben werden die genutzten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

2. Eine konkrete Planung der Zufahrt zum Versickerungsbecken „Golfstraße“ war bisher nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Durch die konkretisierenden Planungen werden zusätzliche Fläche von dem im Ursprungsverfahren bereits Betroffenen in Anspruch genommen.
3. Da die ursprünglich geplante Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Grundstück des Großmarktes (Ziffer 3) nicht mehr zur Verfügung steht, wurde der Rückgriff auf Ersatzflächen „Gutleutstraße“ und die Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen BE 03, BE 04 und BE 05 erforderlich.
4. Die Anpassungsmaßnahmen an der Ersatzaufforstungsfläche Eddersheim wurden wegen des Fundes einer vorher nicht festgestellten Trinkwasserleitung erforderlich. Die Geometrie der Fläche wurde daher angepasst. Da der Eigentümer einer Ersatzaufforstungsfläche in Sossenheim nicht festgestellt werden konnte, entfällt diese Fläche und wird durch die Fläche in Unter-Ostern (Reichelsheim i. Odw.) kompensiert. Die Vorhabenträgerin hat sich mit den betroffenen Eigentümern privatrechtlich über die Flächeninanspruchnahmen geeinigt.
5. Im Rahmen der Bauausführungsplanung wurde die vorgesehene Anpassung des Gehwegs auf der östlichen Seite der EÜ Golfstraße, welcher die Waldfriedstraße mit der Golfstraße verbindet, reduziert. Es wurde eine für den vorhandenen Baumbestand schonendere Wegeführung der Feuerwehrezufahrt gefunden. Im Vergleich zum Ursprungsbescheid vom 04.10.2021, 551ppw165-2011#016 entstehen geringere Betroffenheiten.
6. Für den Bau des nördlichen Widerlagers wird die Stabilisierung der Uferwand erforderlich. Hierzu wird eine Steinschüttung in den Main eingebracht sowie der Kopf der vorhandenen Spundwand abgebrochen. Es kommt lediglich zu kleinräumigen weiteren Flächeninanspruchnahmen.

Für diese aufgeführten Änderungen konnte ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden.

Die Anpassungen der Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Errichtung der Baustraße BS08 (Ziffern 1 und 3) machten die Korrektur von Grunderwerbsverzeichnis sowie Grunderwerbs- und Baustelleneinrichtungsplänen erforderlich. Die Änderungen stellen, jede für sich betrachtet, aber auch in ihrer Gesamtheit eine Änderung des Ursprungsplans von unwesentlicher Bedeutung dar.

Die Änderungen der Baustelleneinrichtungsflächen (Ziffern 1 und 3) sind im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Ursprungsvorhabens bleiben in ihren Grundzügen unverändert. Die Änderungsmaßnahmen betreffen einen räumlich und sachlich abgrenzbaren Teil des Ursprungsvorhabens.

Dasselbe trifft auf die beantragten Änderungen der Zufahrt zum Versickerungsbecken „Golfstraße“ (Ziffer 2), den Anpassungsmaßnahmen an den Ersatzaufforstungsflächen in Eddersheim, Unter-Ostern und Sossenheim (Ziffer 4) sowie die Anpassungsmaßnahmen am Gehweg bzw. der Feuerwehrezufahrt (Ziffer 5) an der Golfstraße und der Uferbefestigung am Main zu (Ziffer 6).

Durch die Änderungen bestehen keine zusätzlichen, negativeren Belastungen als durch die ursprüngliche Planung. Weder die Umwelt noch einzelne Betroffene werden zusätzlich belastet.

Wasserwirtschaftliche Tatbestände werden in den Grundzügen nicht geändert, sondern nur an einzelnen Stellen modifiziert (vgl. A.4.1).

Durch die zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen kommt es wegen der zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG durch die sich das Biotopwertdefizit der Baumaßnahme erhöht. Die Bilanzierung wurde jedoch komplett überarbeitet, sodass diese naturschutzfachlichen Maßnahmen für eine vollständige Kompensation ausreichen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei Einhaltung des Maßnahmenkonzeptes nicht zu erwarten.

Die im Ursprungsbescheid vom 04.10.2021, 551ppw165-2011#016 vorgenommene Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Die oben beschriebenen Maßnahmen der Planänderung haben kein solches Gewicht, dass sie die Frage der Abwägung des Gesamtvorhabens von Neuem aufwerfen würden.

Die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen stehen im Eigentum der Vorhabenträgerin, Trägern öffentlicher Belange und einem Privaten. Die von den Änderungen Betroffenen haben ihre Zustimmung zur Inanspruchnahme ausdrücklich erteilt.

Als von der Planänderung Betroffene wurden die unter B.1.2 aufgeführten Träger öffentlicher Belange beteiligt. Diese hatten Gelegenheit, sich zur Planänderung zu äußern. Mit den eingegangenen Stellungnahmen und erteilten Zustimmungen wurden alle notwendigen Informationen für die Entscheidung gewonnen.

Das gegenständliche Vorhaben unterliegt keiner UVP-Pflicht.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG vermögen die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorzurufen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO Aktiengesellschaft, Infrastrukturprojekte Region Mitte (I.II-MI-M-S).

B.3 Umweltverträglichkeit

Da für das ursprüngliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, war zur Feststellung der UVP-Pflicht für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem antragsgegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2b) und Nr. 2c) UVPG. Im Zuge der Realisierung des Ursprungsvorhabens „Umbau Knoten Frankfurt(M) – Sportfeld, 2. Ausbaustufe“ (Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016) sind mehrere Änderungen in Bezug auf Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und Kompensationsflächen notwendig geworden. Es handelt sich um eine Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage (gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG) sowie die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme (gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2c) UVPG).

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.08.2025 gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt.

Die zugelassenen Planänderungen sind im Zuge der Bauausführung nötig geworden. Sie spiegeln lediglich den sich aus der Ausführungsplanung ergebenden aktuellen Planungsstand im Sinne der Zielsetzung des Vorhabens wider.

Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen insbesondere die Anpassungsmaßnahmen und Ergänzungen der Baustelleneinrichtungsflächen dienen der zügigen Realisierung des Gesamtprojekts.

Das Änderungsvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

B.4.2.1 Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Im Rahmen der 3. Planänderung ist die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche BE15 „An der Europabrücke“ geplant. Die Baustelleneinrichtungsfläche liegt am Mainufer unmittelbar im Anschluss an die Straße „Schwanheimer Ufer“. Die Fläche liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Nordmainisch wurden im Rahmen der Bauausführung die Errichtung zusätzlicher Baustelleneinrichtungsflächen (BE01/ BE02) als Lager- und Vormontagefläche nötig, welche über die Baustraße BS08 erschlossen werden. Die Baustelleneinrichtungsfläche BE01 liegt aufgrund ihrer Nähe zum Main ebenfalls im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains.

Grundsätzlich ist in Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder die Erweiterung baulicher Anlagen durch die Vorschrift des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG untersagt. Nur im Einzelfall, nämlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz Nr. 1 lit. a) - d) WHG ist die zuständige Behörde zur Erteilung einer Genehmigung befugt.

Für den Neubau der Eisenbahnüberführung Mainbrücke wurde mit Ursprungsbescheid vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016 unter A.3.2.2.1 die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bereits unter Auflagen erteilt. Für die neu hinzukommenden Baustelleneinrichtungsflächen im Überschwemmungsgebiet konnte unter Zugrundelegung der Ausführungen der Unteren Wasserbehörde in den Gesamtstellungnahmen des Magistrats der Stadt Frankfurt vom 12.08.2025 die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 3 WHG erweitert werden.

Aufgrund der Lage der Baustelleneinrichtungsfläche im Überschwemmungsgebiet wird die Vorhabenträgerin den Nutzungszweck der Baustelleneinrichtungsflächen einschränken. Hierzu ließ die Vorhabenträgerin durch ein Fachbüro ein gesondertes Konzept für Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeiten im Überschwemmungsgebiet ausarbeiten, welches Vertragsgegenstand jedes Bauvertrages wird.

Hierdurch wird sichergestellt, dass das planfestgestellte Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird.

**B.4.2.2 Ausnahmegenehmigung gem. § 12 Abs. 1 der Schutzgebiets-
Verordnung der Stadt Frankfurt am Main- Nebenbestimmung A.3.2.2.2
Ziffer 3 a. „Auflage zur Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen
innerhalb der Zone III A (Nr. 4b)“**

Mit Ursprungsbescheid vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016 wurde unter A.3.2.2.2. Nr. „3. Auflagen zur Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb Zone III A (Nr. 4b.)“ lit. a. festgesetzt:

„Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen innerhalb Zone III A des Trinkwasserschutzgebiets sind entsprechend der Beschreibung in der planfestgestellten Unterlage Nr. 1c (Erläuterungsbericht, S. 116 ff.) herzustellen.“

Mit Stellungnahme vom 12.08.2025 hat die Untere Wasserbehörde des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main mitgeteilt, dass die Baustelleneinrichtungsfläche BE15 sowohl im Trinkwasserschutzgebiet - Zone IIIA, als auch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und im Gewässerrandstreifen des Mains liege.

Aufgrund der Lage der Fläche im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet III A sei mit der Nebenbestimmung unter A.3.2.2.2 Ziffer 3 a beauftragt worden, die Baustelleneinrichtungsfläche als wasserundurchlässige Baustelleneinrichtungsfläche auszubilden.

Diese wasserundurchlässige Baustelleneinrichtungsfläche sei aufgrund der Lage der Baustelleneinrichtungsfläche im Gewässerrandstreifen jedoch unzulässig. In Gewässerrandstreifen dürfe die Fläche nur mit einer wasserdurchlässigen Befestigung als Lager für unkritische Baumaterialien genutzt werden. Jegliche Lagerung und jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sei unzulässig. Gleiches gelte für Montagearbeiten.

Dass die Baustelleneinrichtungsfläche auch im Gewässerrandstreifen des Mains liegt, wurde im Ursprungsverfahren nicht thematisiert. Aufgrund der Lage der Baustelleneinrichtungsfläche BE15 im Gewässerrandstreifen ist der Aufbau der Baustelleneinrichtungsfläche entsprechend der Auflage A.3.2.2.2 mit wassergebundener Decke unzulässig. Die Nebenbestimmung A.3.2.2.2, Ziffer 3 „Auflagen zur Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb Zone III A (Nr. 4b.)“, lit. a. des Ursprungsbescheids vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016 war daher in Bezug auf die Baustelleneinrichtungsfläche BE15 aufzuheben.

Die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche BE15 im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet – Zone IIIA konnte jedoch mit den festgesetzten Nebenbestimmungen mit einer wasserdurchlässigen Befestigung zugelassen werden. Durch die Zusagen der Vorhabenträgerin und die festgesetzten Nebenbestimmungen wird die Gefahr schädigender Einflüsse auf die Trinkwasserqualität vermieden bzw. auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt.

Mit der Unteren Wasserbehörde beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main konnte das Benehmen hergestellt werden.

Die Vorhabenträgerin und die Untere Wasserbehörde haben die Problematik im Gespräch vom 27.08.2025 näher erläutert. Die Beteiligten kamen zu dem Ergebnis,

dass die Baustelleneinrichtungsfläche mit einer wasserdurchlässigen Befestigung genutzt werden kann.

Mit der Hessenwasser GmbH & Co.KG hat die Vorhabenträgerin die Problematik im Gespräch vom 22.08.2025 erläutert. Auch hier wurde der Konsens erzielt, dass eine Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche BE15 bei Einhaltung der oben festgesetzten Auflagen möglich ist.

B.4.2.3 Befreiung vom Verbot des § 23 Abs.2 Nr. 3 HWG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG

B.4.2.3.1 Baustraße BS08

Die bisherige Planung sah eine Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Grundstück des Großmarkts vor. Eine Baustellenumfahrung war in der ursprünglichen Planung nicht vorgesehen.

Zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Baufelds ist im Rahmen der 3. Planänderung eine Baustraße (Baustraße 08) entlang des S-Bahn- Viadukts vorgesehen, welche von der Gutleutstraße in die Seitenstraßen führt und am Main in den bestehenden Geh- und Radweg entlang des Ufers mündet. Der vorhandene mainparallele Geh- und Radweg wird über eine Länge von rd. 215 m als Baustraße in Anspruch genommen und wird mit einer Mindestbreite von 4,0 m (derzeit ca. 3,0 m breit) hergestellt. Die Befestigung der Baustellenumfahrung ist als wassergebundene Decke geplant. Die Baustraße wird im Anschluss an das Bauvorhaben in den ursprünglichen Zustand versetzt und renaturiert werden.

Der Geh- und Radweg liegt innerhalb des Gewässerrandstreifens des Mains (§ 38 WHG). Gemäß § 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen verboten. Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (§ 38 Abs. 5 S. 1 WHG).

Vorliegend war die Erteilung der Befreiung von dem Verbot der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen aus Gründen des Allgemeinwohls geboten. Die Vorhabenträgerin hat die standortgebundene Erforderlichkeit der Baustraße dargelegt. Die Baustellenumfahrung dient der zügigeren Realisierung des Bauvorhabens, was dem Wohle der Allgemeinheit dient. Auch kommt es nur vorübergehend zu einer geplanten Verbreiterung des Uferweges.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und eine Renaturierung durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat ihre Zustimmung zur Befreiung nach § 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG erteilt.

B.4.2.3.2 Baustelleneinrichtungsfläche BE15- „An der Europabrücke/ Schwannheimer Ufer“

Die Baustelleneinrichtungsfläche BE15 liegt auch im Gewässerrandstreifen des Mains (siehe oben).

Die Fläche wird nach dem Kenntnisstand der Unteren Wasserbehörde seit 25 Jahre als Umschlagplatz für Wasserbausteine von der Wasserstraßenschifffahrtsverwaltung Main (WSV Main) benutzt und befindet sich in einem ökologisch schlechten Zustand.

Der Vorhabenträgerin war von dem Verbot nach § 38 Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung zu erteilen, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (§ 38 Abs. 5 S. 1 WHG).

Die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche BE15 wurde im Ursprungsbescheid vom 04.10.2021 als solche bereits planfestgestellt. Die Lage der Baustelleneinrichtungsfläche im Gewässerrandstreifen wurde zu diesem Zeitpunkt von der Unteren Wasserbehörde nicht problematisiert.

Durch die Festsetzungen unter A.4.1.2 sowie der Zusagen der Vorhabenträgerin wird ausgeschlossen, dass es zur Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen kommt. Bei einer wasserdurchlässigen Gestaltung der Baustelleneinrichtungsfläche BE15 wird sichergestellt, dass es zu einer direkten Versickerung von Niederschlagswasser kommt.

Ein Verbot wäre in diesem Einzelfall unbillig hart, da die Fläche bereits seit 25 Jahren als Umschlagplatz für Wasserbausteine von der Wasserstraßenschifffahrtsverwaltung Main (WSV Main) benutzt wird.

Auch dient die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche dem Interesse der Allgemeinheit, da hierdurch eine zügigere Realisierung des Bauvorhabens erreicht wird. Die Vorhabenträgerin hat glaubhaft das Erfordernis der Baustelleneinrichtungsfläche BE15 dargelegt.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das gegenständliche Vorhaben führt zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Für die Feuerwehrezufahrt Golfstraße und die Zufahrt zum Versickerungsbecken werden 628 m² in Anspruch genommen. Hierzu wird im Bereich der Golfstraße baubedingt Eichenmischwald gerodet sowie Ruderalflur temporär in Anspruch genommen. Außerdem werden am Versickerungsbecken Wiesen im besiedelten Bereich überbaut. Im Bereich des Schwanheimer Ufers wird eine zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche eingerichtet. Der überwiegende Teil der Fläche wird bereits als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt und die Flächen sind bereits geschottert. Es wird jedoch auch in Ufergehölze, nasse Gebüsche, Ziergehölze und Ruderalfluren eingegriffen.

Im Bereich der Gutleutstraße werden eine Kleingartenanlage und Ruderalfluren zusätzlich beeinträchtigt. An der neuen Brücke am Mainufer ist eine Steinschüttung erforderlich. Die geplante Ersatzaufforstungsfläche in Sossenheim entfällt in Teilen. Für die Ersatzaufforstungsfläche in Eddersheim ergibt sich ein etwas anderer Zuschnitt und die Fläche vergrößert sich. Durch die zusätzlichen Eingriffe und die Änderung bei der Kompensation erhöht sich das Biotopwertdefizit der Baumaßnahme. Die Bilanzierung wurde daher komplett überarbeitet.

Aufgrund der im „Ergänzungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan - Unterlage 10f“ vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen war der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zuzulassen.

Die in den Maßnahmenblättern (Anlage 10.2.14f) und der Anlage 10.2.13f zum LBP vorgesehenen Maßnahmen reichen zur Vermeidung, Gestaltung, Ausgleich und vollständigen Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen aus.

B.4.4 Landschaftsschutzgebiet

Der Streckenabschnitt zwischen dem Bahnhof Frankfurt (Main)-Stadion und der Adolf-Miersch-Straße liegt innerhalb der Zonen I und II des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt

am Main“. Zu diesem LSG gehört auch das südliche Mainufer, das von einem neuen Brückenbauwerk überspannt wird.

Im Rahmen dieses Änderungsantrages werden für die Feuerwehrezufahrt Golfstraße, für die Zufahrt zum Versickerungsbecken, für die Baustelleneinrichtungsfläche und die Bauzufahrt Gutleutstraße und Schwanheimer Ufer bauzeitlich sowie anlagebedingt Flächen im Umfang von 5.334 m im Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ in Anspruch genommen.

Die Genehmigung zum Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet wurde mit Ursprungsbescheids vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016, B.4.5.5 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG erteilt, da überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern und die verkehrliche Notwendigkeit des Ausbaus im Erläuterungsbericht dargelegt wurde. Die Gründe, warum die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für die Baumaßnahme erteilt werden kann, sind auch in vorliegenden Fall gegeben.

B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Das FFH-Gebiet Schwanheimer Wald 5917-305 befindet sich in einer Entfernung von ca. 300m zum Eingriffsbereich Golfstraße und ist nicht von der Planänderung betroffen.

In der Nähe der neuen BE-Fläche am Mainufer, Straße Schwanheimer Ufer liegt das Vogelschutzgebiet (VSG) „Untermainschleusen“. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Bereiches als Lager- und Umschlagfläche für Wasserbausteine sowie der starken Vorbelastung durch den angrenzenden Straßenverkehr ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

B.4.6 Artenschutz

Durch die beantragten Änderungen sind insbesondere europäische Vogelarten, Reptilien (Zauneidechse) und Fledermäuse betroffen. Dies ergibt sich baubedingt durch evtl. Schadstoffeinträge und Störungen der Tierwelt durch den Baustellenverkehr sowie bauzeitliche Beeinträchtigungen der Lebensräume durch z.B. Rodungen. Darüber hinaus ergeben sich mögliche anlagebedingte

Beeinträchtigung im Wesentlichen durch Flächeninanspruchnahmen und durch die Anpassung des Straßenverlaufs, verbunden mit dem Verlust von Gehölzstrukturen.

Der zu rodende besonders hochwertige Baumbestand (Bannwald) reduziert sich durch die gegenständliche Planänderung. Für Fledermäuse stellt dieser kein Quartierpotenzial dar.

Durch die in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die allgemein häufigen Vogelarten und die Zauneidechse vermieden werden. Die Umsiedlung der Zauneidechsen aus den bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen in den Ersatzlebensraum auf der Gemarkung Nied angrenzend an den Denisweg wurde in den Jahren 2020 bis 2022 gemäß der CEF-Maßnahme V3 A bereits durchgeführt. Im Frühjahr 2025 wurde dieses Ersatzhabitat erneut durch artgerechte Habitatstrukturen aufgewertet. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin ist zur Einhaltung der im Ausgangsbeschluss getroffenen umfangreichen Regelungen im Bereich Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Altlasten (A.5.1.8) verpflichtet.

Die Forderungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV- 41.5- Bodenschutz West wurden bereits durch den Ursprungsbescheid geregelt. Weitergehende Festsetzungen waren im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nicht erforderlich.

B.4.8 Land- und Forstwirtschaft

Im Rahmen der 3. Planänderung ist durch die Anpassung der Feuerwehrezufahrt an der Golfstraße Waldrecht betroffen. Zudem hat sich die Geometrie der Ersatzaufforstungsfläche in Eddersheim wegen einer Leitungsbetroffenheit geändert. Auch kann eine Teilfläche der geplanten Ersatzaufforstungen in Sossenheim aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht realisiert werden.

Diese Änderungen sind jedoch mit den Waldrechtsbelangen vereinbar:

Durch die Anpassung der Feuerwehrezufahrt an der Golfstraße reduzieren sich die dauerhaften Waldumwandlungen. Die Obere Forstbehörde äußerte daher keine Bedenken gegen die Planänderung. Sie monierte jedoch, dass die Tabelle 1 auf Seite

5 der Anlage 19 f. die dauerhafte Waldbeanspruchung nicht korrekt darstellte. Die Tabelle 1 auf Seite 5 der Anlage 19 f. wurde von der Vorhabenträgerin überarbeitet.

Die Veränderung der Geometrie der Ersatzaufforstungsfläche in Eddersheim hatte keinen Einfluss auf die Funktion als waldrechtlicher Ersatz. Die Genehmigung der Waldneuanlage gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG im Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016 unter A.3.2.3.2 bezieht sich aufgrund der 3. Planänderung jetzt auf die Karte 10.2.10f vom 31.01.2025 und ersetzt die Unterlage 10.2.10c (vgl. A.2).

Der Wegfall der Ersatzaufforstungsfläche in Sossenheim kann durch die Aufforstung in Reichelsheim Unter-Ostern, Flur 2, Nr. 55 ausgeglichen werden. Die Waldneuanlage wurde mit Bescheid vom 16.08.2024, Az. V50. 148-490-2013/003/24 vom Kreisausschuss des Odenwaldkreises genehmigt.

Die Abteilung StadtForst der Stadt Frankfurt am Main hat den Änderungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zugestimmt.

B.4.9 Gehweganpassung- Feuerwehruzufahrt Golfstraße

Im Bereich der Golfstraße in der Zone III A des WSG Stadtwald ist zunächst eine bauzeitliche Umfahrung in einer Breite von 3 m mit beidseitigem Geh- und Radweg von 1,6 m Breite (Gesamtbreite: 6,20 m) sowie beidseitigen Banketten von mindestens 0,5 m vorgesehen. Diese Baustraße soll mit einer Asphaltdeckschicht versehen werden und einer der Geh- und Radwegstreifen soll unbefestigt mit wassergebundener Decke ausgeführt werden. Die Entwässerung erfolgt über die Bankette.

Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt ein teilweiser Rückbau, so dass nur eine schmalere Feuerwehruzufahrt von 3,50 m mit beidseitigen Banketten von 0,5 m verbleibt. Diese soll gemäß Bauwerksverzeichnis ebenfalls mit einer Asphaltdeckschicht ausgeführt werden und über die Bankette in das angrenzende Gelände entwässern.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Bankette und bewachsene Bodenzone zur Versickerung gemäß der aktuellen "Richtlinien für die Entwässerung von Straßen" aufzubauen und zu erhalten sowie die Feuerwehruzufahrt durch einen Poller so auszugestalten, dass keine Nutzung durch die Allgemeinheit erfolgt.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Auf Grund der Planänderungen werden weitere Dienstbarkeiten erforderlich. Ebenso wird es durch die Planänderungen erforderlich weitere Grundstücksflächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Die betroffenen Grundstücksflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main und der Bundesrepublik Deutschland. Die Zustimmungen zu den Grundstücksinanspruchnahmen bzw. zur Eintragung von weiteren Dienstbarkeiten wurden erteilt.

Für die Ersatzaufforstungen in der Gemarkung Unter-Ostern der Gemeinde Reichelsheim wird ein Grundstück eines Privaten in Anspruch genommen. Der Betroffene hat der Inanspruchnahme seines Grundstückes zugestimmt.

Die im Rahmen der Planänderung erforderlich werdenden Grundstücksinanspruchnahmen sind zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich. Die als Baustelleneinrichtungsflächen vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt. Die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahmen auf das notwendige Maß beschränkt. Unter dem Gesichtspunkt der Inanspruchnahmen vorhabenträgerfremden Eigentums bestehen gegen die Planänderungen keine Bedenken.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Projekts überwiegen.

Durch die Anpassungen der Baustelleneinrichtungsflächen an der „EÜ Gutleutstraße“ (Baustraße BS 08), die Einrichtung von vier Baustelleneinrichtungsflächen BE01, BE02, BE12 und BE15 sowie den Rückgriff auf die Ersatzbaustelleneinrichtungsflächen „Gutleutstraße“ BE 03, BE 04 und BE 05 entstehen zwar neue Grundstücksbetroffenheiten. Die von diesen Änderungen Betroffenen haben der Inanspruchnahme der Grundstücke zugestimmt. Auch erfolgt

die Inanspruchnahme nur temporär. Im Anschluss an das Bauvorhaben werden die genutzten Flächen wieder in ihrem ursprünglichen Zustand hergestellt.

Diese Grundstücksinanspruchnahmen liegen im öffentlichen Interesse, da die Gesamtmaßnahme sich ohne Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht realisieren lässt. Auch dienen die Änderungen der zügigen Realisierung des Gesamtprojekts und dienen damit dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur.

Den forstrechtlichen Belangen wird durch die Anpassungsmaßnahmen an den Ersatzaufforstungsflächen ausreichend Rechnung getragen. Die konkrete Geometrie der Ersatzaufforstungsfläche in Eddersheim hat keinen Einfluss auf die Funktion als waldrechtlicher Ersatz und die bereits erfolgte Genehmigung der Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG im Ursprungsbescheid vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016 unter A.3.2.3.2. Der Wegfall der Ersatzaufforstungsfläche in Sossenheim kann durch die Aufforstung in Unter-Ostern Reichelsheim ausgeglichen werden. Die Waldneuanlage wurde bereits durch die Untere Forstbehörde mit Bescheid vom 16.08.2024 genehmigt.

Durch die Anpassungsmaßnahmen am Gehweg auf der östlichen Seite der EÜ Golfstraße reduziert sich die Fläche der dauerhaften Waldumwandlungen um 128 m². Auch werden nur noch 24 m² Bannwald in Anspruch genommen.

Die Konkretisierung der Planung der Zufahrt zum Versickerungsbecken „Golfstraße“ sowie die Stabilisierung der Uferwand durch eine Steinschüttung in den Main wurden mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Anpassungen im Rahmen der Ausführungsplanung- insbesondere die Herstellung einer Böschung bzw. Erweiterung der bestehenden Steinböschung im Main, die nötig wurde, da die vorhandene Spundwand die Lasten nicht ausreichend zu stützen vermag, liegen im öffentlichen Interesse.

Die antragsgegenständlichen Änderungen haben keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen. Das Abwägungsergebnis der Ursprungsplanung bleibt unberührt. Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Saarbrücken, den 07.11.2025
Az. 551pä/056-2025#008
EVH-Nr. 3538322

Im Auftrag

(Dienstsiegel)